

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Charité CFM Facility Management GmbH für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 1.9.2010

§ 1 Geltung

- (1) Für Leistungen (insbesondere Warenlieferungen, Dienst-, Werk- und Werklieferleistungen) gelten in der nachfolgenden Reihenfolge
- die Leistungsbeschreibung der konkreten Beschaffungsmaßnahme
- Besondere Vertragsbedingungen
- etwaige Ergänzende Vertragsbestimmungen der Fachbereiche der CFM
- die nachfolgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen vom 1.9.2010 (ZVB CFM)
- etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (2) Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Selbst wenn der AN auf ein Schreiben des AN Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Von den ZVB CFM kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

§ 2 Ausführung von Leistungen

- (1) Bestellungen/Aufträge bzw. sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtskräftig, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Zugang der Bestellung/Auftrag diese rechtsverbindlich unterschrieben als Auftragsbestätigung und Anerkennung der Bedingungen an den AG zurückzusenden.
- (3) Transport- und Versandkosten einschließlich der Kosten für Verpackungen, Versicherungen und sonstigen Nebenleistungen trägt der AN, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (4) Die Ausführung der Leistung des AN oder wesentlicher Teile davon darf ohne Zustimmung des AG nicht an Dritte übertragen werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.
- (5) Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen, die er unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt oder über die der AG keinen Auftrag erteilt hat. Der AN ist berechtigt, nicht bestellte oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführte Leistungen auf Rechnung und Gefahr des AN zurückzusenden oder beseitigen zu lassen.
- (6) Jeder Lieferung ist ein von außen sichtbarer Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des AG sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- (7) Leistungen werden über vom Empfänger gegengezeichnete Servicebelege bzw. über Abnahmen dokumentiert und bestätigt.

§ 3 Fristen und Termine

- (1) Die Fristen oder Termine für die Leistungen sind verbindlich. Eine vorzeitige Leistungserbringung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind, wonach die Frist nicht eingehalten werden kann. Unterlässt der AN diese Mitteilung, so kann er sich gegenüber dem AG nicht auf das Hindernis berufen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
- (2) Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens erbracht werden muss, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung des AG bedarf.
- (3) Gerät der AN in Verzug, setzt der AG dem AN vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AN zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim AN bleibt dieser zu Leistung berechtigt.
- (4) Der AN ist berechtigt, bei Verzögerungen nach vorheriger Androhung gegenüber dem AN für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5% desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

§ 4 Gefahrübergang und Gewährleistung

- (1) Transport und Versand erfolgen ausnahmslos auf Gefahr des AN. Der Gefahrübergang findet bei Anlieferung am Erfüllungsort statt. §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen. Der AN behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst im Anschluss an die Prüfung abzunehmen. Durch die Abnahme der Warenlieferung durch

den AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen wird die Gewährleistungspflicht des AN nicht berührt.

- (2) Der AN leistet Gewähr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, sofern die in diesem Zusammenhang in Bezug genommenen Regelungen nichts Abweichendes vorsehen. Die Gewährleistung des AN erstreckt sich auch auf die von Unterteilern hergestellten Teile
- (3) Der AN hat dem AN Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der AN eine Anzeige nach Satz 1, liegt darin nicht eine Billigung der Leistung als vertragsgemäß. § 377 HGB gilt nicht.
- (4) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile nach deren Abnahme erneut, es sei denn, der AN musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung an den AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- (6) Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht zu Teilleistungen berechtigt.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsangaben

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Abrechnung der Lieferung/Leistung erfolgt ausschließlich nach Rechnungslegung durch den AN. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer des AG, die Artikel-Nr. (Lieferant und Hersteller), Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer des AG werden nicht bearbeitet. Dies gilt auch für Mahnungen. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs des AG die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die weiter unten genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (3) Der Entgeltanspruch wird frühestens nach Wareneingang, Erhalt eines gegengezeichneten Lieferscheins bzw. eines vom AG gegengezeichneten Leistungsbelegs sowie einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig; die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit dem jeweils späteren Termin. Bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach Eingang einer prüfaren Rechnung wird vom Rechnungsbetrag ein Skonto von 3 v. H. abgezogen. Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das vom AN anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AN sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.
- (4) Bei Werkverträgen gilt die Abnahme als Voraussetzung für die Zahlung entsprechend.
- (5) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß. Der Zeitpunkt der Zahlung hat zudem keinen Einfluss auf die Gewährleistungsansprüche des AN.
- (6) Bei fehlerhafter oder unvollständiger Leistung ist der AN berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessener Höhe bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (7) Bei Zahlungsverzug schuldet der AN Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (8) Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gegen den AG seitens des AN an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

- (1) Soweit der AN als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetz ist, ist er für alle von Dritten wegen Personen- und Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und verpflichtet, den AG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der AN verpflichtet, aufgrund eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der AN haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Gebühren, Beiträge etc., welche in diesem Zusammenhang anfallen, trägt ausschließlich der AN. Im Übrigen ist der AN verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den AN wegen der Verletzung von Patenten, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechten Dritter erheben und hat dem AG alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Der Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des AN.

- (3) Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes gegen den AG erheben und erstattet dem AG die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- (4) Bei allen Arbeiten, die der AN bei den Kunden des AG durchführt, hat er die jeweiligen Hausordnungen und die *Besonderen Rahmenbedingungen für von der CFM beauftragte Arbeiten in der Charité* (einzusehen unter www.cfm-charite.de) zu beachten.
- (5) Im Übrigen haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der AN verpflichtet sich zudem, dem AG jederzeit auf dessen Verlangen das Bestehen der Betriebshaftpflichtversicherung inklusive der darin vereinbarten Deckungssummen nachzuweisen.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Der AN ist verpflichtet, die ihm aufgrund der Aufträge zugänglich gemachten Unterlagen, internen Daten und Informationen des AG (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber während der Laufzeit des Vertrags und auch nach dessen Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Der AN hat die mit der Wahrnehmung der Leistungen beauftragten Arbeitskräfte entsprechend zu verpflichten und auf Verlangen des AG

(2) hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der AN verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertrages sämtliche ihm zur Erfüllung der Aufträge zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen (auch in Form von Kopien, Datenträgern etc.) an den AG herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN in Werbematerial, Broschüren, oder ähnlichen Publikationen nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den AG gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

§ 8 Eigentumssicherung

- (1) An vom AG abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der AG das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der AN darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung des AG weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen des AG vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Eventuell vom AN hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der AG dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem AG durch den AN gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des AN oder gehen in dessen Eigentum über. Sie sind durch den AN als Eigentum des AG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner soweit nicht anders vereinbart je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des AN, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom AN zu tragen. Der AN wird dem AG unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den AG herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem AG geschlossenen Verträge benötigt werden.

§ 9 Teilunwirksamkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist die jeweils in dem Auftrag angegebene Anschrift.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des für den AG allgemein zuständigen Gerichts.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.